

Kartell- und Wettbewerbsrecht

OLG München: Marktbeherrschende Sparkasse muss auch institutsfremden Kunden Geldabhebung mit VISA-Karte ermöglichen

GWB §§ 33 I 1, 20 I, 19 II und III

Eine auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt marktbeherrschende Bank kann den Zugang zu ihren Geldautomaten für konkurrierende Banken nur beschränken, wenn sie die anderen Kreditinstitute dadurch sachlich nicht diskriminiert. (Leitsatz des Gerichts)

OLG München, Urteil vom 17.06.2010 – U (K) 1607/10 (LG München I), BeckRS 2010, 14861

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist anhängig beim BGH unter Az. KZR 82/10.

Sachverhalt

Die Klägerinnen, zwei Direktbanken und eine Filialbank, beehrten von der beklagten Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechtes in erster Linie Unterlassung der Zugangsbehinderung der eigenen und folglich für die Beklagte institutsfremden Kunden für Bargeldabhebungen von bis zu 200 Euro an den Geldautomaten der Beklagten. Die Parteien sind Mitglieder der Visa International Service Association (VISA) und geben als solche Kreditkarten versehen mit dem VISA-Logo heraus. Nach den Regularien von VISA muss jede teilnehmende Bank an den von ihr betriebenen Geldautomaten eine Bargeldabhebung bis zu 200 Euro für Karteninhaber mit dem VISA-Logo zulassen. Hierfür erhält die die Bargeldabhebung ermöglichende Bank eine feste Gebühr von VISA. Zugangsbeschränkungen sind nur nach den Regularien von VISA möglich.

Die Beklagte hatte nach Ankündigung eigenmächtig ihre Geldautomaten für Kunden der Klägerinnen mittels Kreditkarten mit dem VISA-Logo gesperrt. Bargeldabhebungen waren nur noch zu sehr viel höheren Gebühren mit Debitkarten (electronic cash) möglich. Die Beklagte verfügt über einen Anteil von über 40% der Geldautomaten in dem für sie relevanten Geschäftsreich.

Entscheidung

Nachdem das LG München I die Klage abgewiesen hatte, gab das OLG München der Klage statt. Nach Auffassung des OLG war die Beklagte marktbeherrschend im sachlich und räumlich relevanten Markt. Dieser sei im Gegensatz zur Auffassung des LG nicht im Markt des Privatkundengeschäftes bzw. der Girokonten zu sehen, sondern in der nachgefragten Dienstleistung des Vorhaltens von Geldautomaten für VISA-Kunden. In diesem Interbankenmarkt gelten die Klägerinnen als Nachfrager nach dem Zugang zu Geldauto-

maten. Eine Austauschbarkeit der Leistungen durch die Nutzung von Debitkarten gäbe es nicht. Hierdurch würde der Kunde unter anderem mit höheren Gebühren belastet. Zudem sei er durch die sofortige Belastung des Kontos schlechter gestellt. Als relevanter Markt gelte nicht das gesamte Bundesgebiet, sondern der Markt, der von den Standorten der Geldautomaten der Beklagten bestimmt werde.

Die Beschränkung durch die Beklagte stelle einen Verstoß gegen das Behinderungs- und Diskriminierungsverbot dar, da die Beklagte die Klägerinnen im Interbankenverkehr im Vergleich zu anderen Bankinstituten unbillig behindere. Für eine solche Ungleichbehandlung insbesondere der beiden Direktbanken bestehe kein sachlicher Grund. Da die Beklagte nicht alle Banken vom Zugang ausgeschlossen hatte, fehlt es nach Auffassung des OLG neben schützenswerten Interessen der Beklagten auch an der Stringenz des Vorgehens der Beklagten. Dies gelte vor allem in Hinblick auf Banken, die über eine ähnliche Anzahl von Geldautomaten wie die Klägerinnen verfügen, vom Zugang jedoch nicht ausgeschlossen wurden.

Praxisfolgen

Die vorliegende Entscheidung setzt einen vorläufigen Schlusspunkt in den bereits seit 2008 dauernden Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Geldautomaten unter anderem auch für Direktbankkunden. Die Beschränkung des Zuganges für bestimmte Bankkunden wurde bereits mehrfach als gezielte Behinderung von Mitbewerbern qualifiziert (LG Halle/Saale, WM 2009, 655; LG Verden, WM 2009, 656).

Die vorliegende Entscheidung, die die kartellrechtliche Seite beleuchtet, ist aus Verbrauchersicht begrüßenswert. Die räumlich begrenzte Geschäftstätigkeit von Sparkassen kann im Ergebnis nicht dazu führen, dass man eine Tätigkeit der Parteien auf einem gemeinsamen räumlich relevanten Markt ablehnt. Regional tätige Banken stehen in dieser – ihrer – Region im Wettbewerb auch mit bundesweit tätigen Direktbanken. Die daraus folgende regionale Marktbeherrschung kann nicht – wie im vorliegenden Fall – zu einer objektiv willkürlichen Zugangsbeschränkung für Mitbewerber führen, wenn zudem diese Behinderung auf die – nach Formulierung der Beklagten – „aggressivsten“ Mitbewerber abzielt.

*Rechtsanwalt Marc Gericke,
Kanzlei Göddecke, Siegburg*

